Flur 18

Flur 17

Flur 25

WA	I
0,4	(0,4)
o	

Schillerstraße
Herderstraße
Kantstraße
Wielandstraße
Goethestraße
Uhlan
Spiel-platz
Teich
An der Bäke (Str.)
Berne 10.01
Weg
Straße K
Wielstedter Straße
Bremer Weg (Straße)
Fichtestraße
571
572
544
546
547
685
686

Planunterlage VF 58/1980 Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach ges.Bd.Erl.d.Nds.MI u.d.MBoz.v.15.1.1968



BEBAUUNGSPLAN NR. 29 GEMEINDE HUDE (OLDB) 'AN DER BÄKE'

MASSTAB 1: 1000

PRAAMBEL

... AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DER §§ 2 BIS 4 DES BUNDESBAUGESETZES ... ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 BESCHL. NOVELLE ... 6.7.1979 ... 9.9. ... UND DER §§ 56 UND 57 DER NIEDERS. BAUORDNUNG ... NDSCHG ... 30.5.78 ... 517 ... VII ... 10.12.1980 ... 490 ... i.d.F. vom 22.6.82 (NDS.GVBL.S. 230) ... FÜR ANSIEDLUNG NGO ... 18.2.1982 ... HUDE (OLDB) ... 29 'AN DER BÄKE' ...

HUDE ... 19.7.1984

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE ... IN SEINER SITZUNG AM ... 21.2.1980 ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES 29 'AN DER BÄKE' BESCHLOSSEN ... UND DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 24.3.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

... VERMESSUNGSDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSAUSF. ... FLURKARTENWERK FÜR ... MASSSTAB ... ERLAUBNIS-VERMERK ... VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT OLDENBURG AM ...

... ANGEFERTIGT ... DER LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN, WIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH DEM STAND VOM ... SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OLDENBURG, DEN ...

KATASTERAMT OLDENBURG

... VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON NORD-WEST-PLAN

OLDENBURG ... DEN 19.7.84

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.9.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 8.10. + 24.10.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 3.11.1981 BIS 3.12.1981 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HUDE DEN 19.7.1984

... GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.2.82 / 16.3.83 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM 19.3.82 / 27.6.83 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 5.4.82 / 1.8.83 GEGEBEN.

HUDE ... 19.7.84

... GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 28.9.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HUDE DEN 19.7.84

BÜRGERMEISTER ... GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ... AZ ... VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN ... MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. ... TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

DEN ...

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ... AZ ... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DEN ...

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM ... IM AMTSBLATT ... BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DEN ...

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN ...

GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBE DARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. ALS HÖCHSTGRENZE (ROM. ZIFFER)
z.B. ZWINGEND (ROM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z.B. 0,4
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
z.B. 0,7
BMZ BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
z.B. BMZ 3,0
o OFFENE BAUWEISE
S SONDERBAUWEISE. GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25b BBauG. DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLAUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
SPIELPLATZ
GRÜNANLAGE
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH (vorhanden / geplant)
V VERKEHRSGRUNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRUNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLAUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhanden / P geplant)
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
ZF ZUFAHRT (EIN- UND AUSFAHRT) NUR AN DER BEZEICHNETEN STRECKE ZULÄSSIG
VERSORGUNGSFLÄCHEN, MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN, MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ (N FESTSETZUNG / (N) PLANUNG)
L LANDSCHAFTS-SCHUTZ (L FESTSETZUNG / (L) PLANUNG)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN, MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZ-GEBIET (W FESTSETZUNG / (W) PLANUNG)
Q QUELLENSCHUTZ-GEBIET (Q FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG)
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (Ü FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG)
OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Nebenanlagen sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 2 Laubbäume außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit einem Umfang über 100 cm gemessen 1m über dem Erdboden sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b zuerhalten.

von der Genehmigung ausgenommen

BEBAUUNGSPLAN NR. 29 GEMEINDE HUDE (OLDB)